

Richtlinie der Stadt Heidelberg zur Förderung von Sprachfördermaßnahmen in Kindertageseinrichtungen freier Träger in Heidelberg

Die Förderung der Integration ausländischer Kinder ist für die Stadt Heidelberg eine wichtige Zielsetzung. Der Erwerb der deutschen Sprache ist damit wesentlich verbunden und stellt eine grundlegende pädagogische Zielsetzung in Kindertageseinrichtungen dar. Die Richtlinie lehnt sich insoweit an § 11 der Örtlichen Vereinbarung zur Förderung von Kindertageseinrichtungen in Heidelberg an.

Ziel ist es, im Rahmen dieser Richtlinie einen besonderen Förderbedarf einzelner Kinder durch die zusätzliche Förderung der Träger abzudecken. Es sollen ausdrücklich nicht alle Maßnahmen der Sprachförderung, die ein Träger durchführt, gefördert werden. Vielmehr soll die Sprachförderung – entsprechend der Zielsetzung in § 9 Abs. 2 Kindergartengesetz Baden-Württemberg (KGaG) - ganzheitlich in den laufenden Betrieb einer Kindertageseinrichtung integriert werden mit dem Ziel, alle Kinder in der Möglichkeit einer altersgemäßen Sprachentwicklung zu unterstützen.

Die Stadt Heidelberg fördert Maßnahmen zur Sprachförderung für Kinder, die einen besonderen Förderbedarf im Sinne dieser Richtlinie aufweisen, wie folgt:

1. Fördergegenstand

- 1.1 Gefördert werden **Sprachfördermaßnahmen** für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen anerkannter Träger der freien Jugendhilfe, die bereits laufende Zuschüsse nach § 6 der Örtlichen Vereinbarung zur Förderung von Kindertageseinrichtungen in Heidelberg erhalten.
- 1.2 Die Förderung nach dieser Richtlinie soll die Förderung von Sprachfördermaßnahmen der Landesstiftung Baden-Württemberg ergänzen. Zuschüsse nach dieser Richtlinie können daher nur für solche Maßnahmen beantragt und bewilligt werden, die **nicht** aus dem Projekt der Landesstiftung Baden-Württemberg förderfähig sind.
- 1.3 Eine Sprachfördermaßnahme umfasst **mindestens 6 Kinder mit einem besonderen Förderbedarf** und einen Förderumfang von mindestens 100 Zeitstunden. Die Sprachförderung erfolgt durch hierfür qualifizierte Fachkräfte.
- 1.4 Der besondere Förderbedarf wird mittels einer **Sprachstandserhebung** des jeweiligen Trägers für jedes Kindergartenjahr festgestellt. Ein besonderer Förderbedarf kann bei Kindern mit Deutsch als Zweitsprache oder bei Kindern, deren Muttersprache Deutsch ist, bestehen. Ein besonderer Förderbedarf im Sinne dieser Richtlinie besteht nur, wenn die Förderung des betreffenden Kindes im Rahmen der laufenden Arbeit einer Kindertageseinrichtung nicht ausreichend möglich ist. Ein festgestellter Förderbedarf allein reicht nicht aus.

2. Bewilligungsverfahren und Verwendungsnachweis

- 2.1 Der Träger beantragt für die nach dem Ergebnis seiner Sprachstandserhebung ermittelten Sprachfördermaßnahmen zum Stichtag 15. November Zuschüsse bei der Stadt Heidelberg. Der Antrag umfasst jeweils einen Förderplan.
- 2.2 Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt jeweils nach Inkrafttreten des Haushalts des auf den Stichtag folgenden Jahres.
- 2.3 Nach Ablauf der Maßnahme weist der Träger die Durchführung und den Erfolg der Maßnahme mittels Förderbericht nach. Der Förderbericht muss spätestens bis zum folgenden Stichtag der Sprachstandserhebung bei der Stadt Heidelberg eingegangen sein.
Er weist die Fördermaßnahmen, den Förderumfang, die Zielerreichung sowie Namen und Geburtsjahr der geförderten Kinder nach.

Nicht zweckgebunden verwendete Mittel werden zurückgefordert.

3. Umfang der Förderung

Auf die Förderung besteht kein Anspruch. Sie ist nur im Rahmen der jeweils verfügbaren Haushaltsmittel möglich.

Die bewilligten Maßnahmen werden mit einem Betrag in Höhe von maximal 1.850 € pro Maßnahme gefördert.

Reichen die verfügbaren Haushaltsmittel nicht zur Förderung aller bewilligten Maßnahmen mit dem Höchstbetrag aus, so werden die bewilligten Maßnahmen entsprechend ihrer Anzahl zu gleichen Teilen aus den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln gefördert.

4. Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.09.2004 in Kraft.

Die Förderung der Stadt Heidelberg stellt eine Ergänzung zur Förderung des Landes Baden-Württemberg bzw. der Landesstiftung Baden-Württemberg dar. Die Richtlinie ist daher gegebenenfalls anzupassen, sollten sich grundlegende Änderungen in der Förderung des Landes bzw. der Landesstiftung ergeben.